



Rechtsanwalt **Marco Wanderwitz**

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter des Wahlkreises Chemnitzer Umland/Erzgebirgskreis II
Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Kultur und Medien

Herrn

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
marco.wanderwitz@bundestag.de
☎ (030) 227 736 69
☎ (030) 227 766 69

Wahlkreisbüros
Obergasse 7
09217 Burgstädt
marco.wanderwitz.wk01@bundestag.de
☎ (03724) 668 830

Schulstr. 32
(Eingang Külz-Platz)
09337 Hohenstein-Ernstthal
marco.wanderwitz.wk03@bundestag.de
☎ (03723) 667 450

E.-Thälmann-Str. 22
09366 Stollberg/Erzg.
marco.wanderwitz.wk02@bundestag.de
☎ (037296) 932 470

www.wanderwitz.de
twitter.com/wanderwitz

Berlin, 6. Juni 2016

Sehr geehrter Herr **XXXXXX**

besten Dank für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2015 an den Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Thema Anhängerhaftung, das mir als zuständigem Berichterstatter über die AG Recht mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet wurde. Ich bitte die Verzögerung bei der Beantwortung zu entschuldigen. Die umfangliche Prüfung des mehrstufigen Vorgangs hat in diesem Fall etwas länger gedauert.

Mit dem 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz wurde 2002 durch § 7 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eine selbständige Gefährdungshaftung des Halters eines Anhängers bei Unfällen mit Gespannen (Zugfahrzeug und Anhänger/Auflieger) eingeführt. Danach haftet der Halter eines Anhängers bei einem Gespannunfall im Außenverhältnis zum Geschädigten gesamtschuldnerisch zusammen mit dem Halter des Zugfahrzeugs. Im Innenverhältnis jedoch sollte nach der Intention des Gesetzes regelmäßig nur der Halter des Zugfahrzeugs haften; der Halter des Anhängers hingegen nur, wenn sich eine spezifische Gefahr des Betriebes des Anhängers realisiert. Die Literatur hatte diese, in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellte Auffassung weitgehend geteilt. Eine entsprechende Versicherungspraxis hatte sich herausgebildet.

Der Bundesgerichtshof hat dann hingegen mit Urteil vom 27. Oktober 2010 (Az. IV ZR 279/08) entschieden, dass bei Gespannunfällen die Schäden Dritter nach § 17 Abs. 1 StVG im Innenverhältnis von Zugfahrzeughalter und Anhängerhalter jeweils hälftig zu tragen sind. Auf die Bewertung der Verursachungsbeiträge von Zugfahrzeug und Anhänger im Einzelfall kommt es nach dieser Rechtsprechung nicht an.

Dieses Ergebnis entspricht weder der gesetzlichen Intention noch der Versicherungspraxis vor der Entscheidung des BGH. Auf Nachfrage erklärte das Bundesministerium für Justiz und den Verbraucherschutz, die Problematik zu kennen und die Möglichkeit einer gesetzlichen Klarstellung zu prüfen. Da das Ziel einer gesetzlichen Rückkehr zur alten Rechtslage regelungstechnisch erhebliche Schwierigkeiten aufwirft, kann dies jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Marco Wanderwitz